

Sitzung des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain
am 28. April 2009

Unterlagen zu TOP 5

Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“

Gemäß Beschluss vom 28. April 2009

Inhalt:

- Beschluss zu TOP 5
- Änderungsbegründung
- Entwurf der „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom ...“
- Neufassung des normativen Teils des Kapitels B XII „Technischer Umweltschutz“ (Anlage zu § 1 des Entwurfs der X-ten Verordnung)

Beschluss zu TOP 5

Fortschreibung des Regionalplans: Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain beschließt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain beabsichtigt, das Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“ fortzuschreiben. Dieser Fortschreibung wird die von der Regionsbeauftragten mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 28. April 2009“ vorgelegte Neufassung gemäß der Anlage zu § 1 der diesbezüglichen „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ...“ zugrunde gelegt, wobei die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen sind.

Die Geschäftsstelle und die Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung des Umweltberichtes für diese beabsichtigte Fortschreibung des Regionalplans durchzuführen.

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBL S. 521, BayRS 230-1-W) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

2. Fortschreibung des Kapitels B XII „Technischer Umweltschutz“

Geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere die neue politische Situation in Deutschland und Europa, die sich weiter entwickelnde Raumstruktur, neue Perspektiven des fortgeschriebenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie Prozesse tiefgreifender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen waren Anlass, dass der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain am 7. Dezember 1994 die Gesamtfortschreibung seines Regionalplans beschlossen hat. Hinzugekommen ist nun die am 1. September 2006 in Kraft getretene Neufassung des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 (LEP), an das gemäß § 2 der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 die Regionalpläne anzupassen sind.

Wesentliche Änderungen zum rechtskräftigen Regionalplan sind:

- Das Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“ wird neu gefasst. Damit verbunden ist eine deutliche Straffung der Inhalte. Dies geht u. a. auch auf das sog. Verbot der Doppelsicherung gem. Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG zurück. Danach dürfen raumbedeutsame Festlegungen nur dann im Regionalplan getroffen werden, wenn sie nicht bereits anderweitig fachrechtlich gesichert sind, beispielsweise auch im LEP (Rechtsverordnung).
- Inhaltlich sind vor allem die Themen Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmschutz von Bedeutung:

Die Abfallwirtschaft soll in der Region Bayerischer Untermain so gestaltet werden, dass anderen Belangen, insbesondere der nachhaltigen Umweltvorsorge, möglichst keine Beeinträchtigungen entstehen.

Die Region Bayerischer Untermain ist als Teil der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main in weiten Teilen von Verdichtung und der unmittelbaren Grenzlage zu Hessen geprägt. Daraus sowie aus der klimatisch ungünstigen orographischen Situation des Maintals resultieren zum einen vergleichsweise starke lufthygienische Belastungen. Zum anderen bedürfen die naturschutzfachlich wertvollen Gebiete des Spessarts und des Odenwalds besonderen Schutzes vor Luftverunreinigungen. Insgesamt sind daher die Verunreinigung der Luft weiter zu reduzieren, Planungen im Grenzraum abzustimmen und Bereiche mit besonderer Klimafunktion hinsichtlich der Erfüllung derselben zu sichern.

Lärmbelastigungen sollen generell vermieden und sowohl Wohnbereiche als auch die Naturparke sollen in besonderer Weise vor Lärmbelastungen geschützt werden, indem unterschiedliche Nutzungen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Einwirkungen vermieden werden.

- Das LEP unterscheidet zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung. Die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung hat aufgrund der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm auch innerhalb der bayerischen Regionalpläne zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (insb. § 4 ROG).

X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1)

Vom ...

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLpIG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans, Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl S. 155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ... (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. ...), werden wie folgt geändert:

Die im Kapitel B XII „Technischer Umweltschutz“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Aschaffenburg, den ...
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Reuter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der X-ten Verordnung
zur
Änderung des Regionalplans

Regionalplan
Region Bayerischer Untermain (1)

Normative Vorgaben

Kapitel B XII

Technischer Umweltschutz

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

B XII Technischer Umweltschutz

1 Abfallwirtschaft

- 1.1** G In der Region ist eine nachhaltige Abfallwirtschaft anzustreben, die auf die Vermeidung von Abfällen, die Verwertung aller wieder verwertbaren und die umweltschonende Beseitigung nicht verwertbarer Stoffe ausgerichtet ist. Die Abfallwirtschaft orientiert sich an den vielfältigen Anforderungen der Umweltvorsorge mit den Schwerpunkten auf dem Schutz und der rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen, dem Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen der Abfallverwertung und -beseitigung sowie dem Schutz von Boden, Wasser und Luft.

2 Luftreinhaltung

- 2.1** Z Die Verunreinigung der Luft soll verringert werden. Dies gilt insbesondere im Verdichtungsraum Aschaffenburg. Dazu sollen bei der Errichtung und Erweiterung emittierender Anlagen die lufthygienische Vorbelastung und die ungünstige meteorologische und orographische Situation im Maintal berücksichtigt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass zur Verbesserung der lufthygienischen Situation Sanierungsmaßnahmen an schadstoffemittierenden Anlagen vorgenommen werden.
- 2.2** Z Die Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten soll sichergestellt und optimiert werden. Kaltluftschneisen sollen offengehalten, Wärmeinseln verhindert werden.
- 2.3** Z Im Grenzbereich der Länder Bayern und Hessen am Untermain sollen zur Verbesserung der lufthygienischen Situation umweltrelevante Planungen länderübergreifend abgestimmt werden.
- 2.4** G In den lufthygienisch besonders schutzwürdigen Gebieten der Naturparke Spessart und Bayerischer Odenwald sollen Luftverunreinigungen weitgehend vermieden werden.
- 2.5** G Die Region ist als Verdichtungsraum auch verkehrsmäßig sehr hoch belastet. Deshalb ist auf die Luftreinhaltung und Luftbelastung durch Verkehr ein besonderes Augenmerk zu legen, wobei weitere Verschlechterungen vermieden und Verbesserungen auch im Verkehrsbereich angestrebt werden sollen.

3 Lärmschutz

- 3.1** G Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Flächennutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Lärmeinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.
- 3.2** G In den Naturparks Spessart und Bayerischer Odenwald ist in besonderem Maße auf den Schutz vor Lärmeinwirkungen und auf die Verminderung bestehender Lärmbelastungen hinzuwirken.